

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 01.2003

D Privathaftpflicht

Inhaltsverzeichnis

D1	Versicherte Personen	D4	Allgemeine Ausschlüsse
D2	Versicherungsumfang	D5	Aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert
D3	Versicherte Eigenschaften und Risiken	D6	Ergänzende vertragliche Grundlagen

D1 Versicherte Personen

- 1.1 In der Einpersonenversicherung
Versichert ist der Versicherungsnehmer. Heiratet der Versicherungsnehmer, wird die Versicherung automatisch in eine Mehrpersonenversicherung umgewandelt. Das Datum der Heirat ist daher mitzuteilen. Die Prämie für die Mehrpersonenversicherung ist erst ab nächstem Prämienverfall nach der Heirat zu entrichten.
- 1.2 In der Mehrpersonenversicherung
Versichert sind
- der Versicherungsnehmer,
 - sein Ehegatte,
 - seine unmündigen Kinder und unmündigen Hausgenossen,
 - seine ledigen, mündigen Kinder, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben,
 - die Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben wie z.B. Lebenspartner.
- 1.3 Der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes gemäss Artikel D3.9, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).
- 1.4 Andere Personen als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen, die sich vorübergehend unentgeltlich bei diesen aufhalten.
- 1.5 Andere Personen als Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend und nicht gewerbmässig überlassen werden.
- 1.6 Das Privatpersonal des Versicherungsnehmers für Schäden aus dessen arbeitsvertraglichen Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

D2 Versicherungsumfang

- 2.1 Der Versicherungsschutz
Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten als Private gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Der Versicherer bezahlt berechnete Ansprüche und vertritt die Versicherten gegenüber den Geschädigten. Er wehrt unberechtigte Ansprüche ab und unterstützt die Versicherten bei der Herabsetzung überhöhter Forderungen.
- 2.2 Versicherte Schäden
Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden, wegen
- Personenschäden: Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
 - Sachschäden: Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.
- 2.3 Leistungen
Die Leistungen des Versicherers einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Zinsen, Anwalts-, Gerichts- und Schadenverhütungskosten usw. sind pro Ereignis limitiert durch die Versicherungssumme, die im Zeitpunkt des Schadeneintritts im Vertrag eingetragen ist. Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen und Sachen geschädigt werden.
- 2.4 Verzicht auf Gefälligkeitsabzug
Wird ein Versicherter trotz einer Gefälligkeitshandlung teilweise haftpflichtig, so verzichtet der Versicherer dem Geschädigten gegenüber bis zur Schadenhöhe von CHF 5'000 auf einen Gefälligkeitsabzug.

D3 Versicherte Eigenschaften und Risiken

3.1 Privatperson

Versichert ist die Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen Leben.

3.2 Familienhaupt

Versichert ist die Haftpflicht als Familienhaupt.

3.3 Urteilsunfähiger

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt der Versicherer Schäden, verursacht durch versicherte, im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnende Kinder und Hausgenossen, die urteilsunfähig sind, auch wenn das Familienhaupt die Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und daher nicht haftet, bis maximal CHF 200'000 im gleichen Umfang, wie dies bei einem Urteilsfähigen der Fall wäre. Ausgeschlossen sind jedoch Regressansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

3.4 Hausfrau/Hausmann

Die Haftpflicht aus der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann für den eigenen Haushalt.

3.5 Privater Arbeitgeber

Für Schäden, verursacht durch im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Privatangestellte.

3.6 Nebenerwerb

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht im Zusammenhang mit selbständiger Nebenerwerbstätigkeiten, sofern die jährlichen Bruttoeinnahmen CHF 10'000 nicht übersteigen.

Von dieser Deckung ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche des Auftrag- oder Arbeitgebers;
- Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind.

3.7 Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutschäden)

Schäden an Sachen, die einem Versicherten zum Gebrauch, zur Verwahrung, zur Beförderung oder zu einem andern Zweck überlassen wurden oder die er gemietet hat. Ohne andere Vereinbarung beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis.

Ausgeschlossen sind ohne andere Vereinbarung Ansprüche aus Schäden

- an Schiffen und Surfbrettern (vorbehältlich Artikel D 3.16);
- an Motorfahrzeugen und Anhängern (vorbehältlich Artikel D 3.18 und D 4.6.1); sowie Fluggeräten inkl. Zubehör;
- an Geschäftsschlüsseln oder -badges inkl. Folgeschäden;
- an Pferden einschliesslich Schäden an Reitausrüstung und Pferdegespannen.

Generell ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden

- an Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf- oder Leasing-Vertrages sind;
- an anvertrautem Militär- und Dienstmaterial;
- an Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Manuskripten.

Nicht versichert sind Regressansprüche Dritter.

3.8 Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht für Schäden an einem von Versicherten gemieteten und selbst bewohnten Wohnobjekt einschliesslich Ferienwohnung oder Ferienhaus - und an den üblichen installierten Einrichtungsgegenständen.

Ansprüche für Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe sind nur bei Hotelzimmern und Ferienwohnungen oder Ferienhäusern mitversichert.

Der Selbstbehalt beträgt ohne andere Vereinbarung CHF 200 pro Schadenereignis. Für Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind, wird der Selbstbehalt pro Zimmer und Raum nur einmal erhoben.

3.9 Haus- und Grundeigentum

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer eines selbstbewohnten und ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhauses, eines Ferien-Einfamilienhauses und/oder eines Mobilheims am festen Standort. Diese Versicherung gilt nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer ist ausgeschlossen.

3.10 Unbebaute Grundstücke

Eigentum, Miete oder Pacht von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bis 10'000 m², einschliesslich Gartenhäuschen und anderen Einrichtungen zur Bewirtschaftung derselben, ist mitversichert.

3.11 Bauherr

Versichert ist die Haftpflicht als Bauherr, sofern die Gesamtbausumme CHF 100'000 nicht übersteigt. Die Versicherung ist beschränkt auf die gesetzliche Haftung aus der Eigenschaft der Versicherten gemäss Artikel D 3.8 bis D 3.12.

3.12 Umweltschäden

Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden Dritter durch ein einzelnes, plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Auslaufen von Heizöl) sowie die gesetzlich zu Lasten des Versicherten gehenden damit zusammenhängenden Schadenverhütungskosten.

Die Versicherten bzw. die Eigentümer sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Behördlich angeordnete Sanierungen und ähnliche Massnahmen sind unverzüglich auszuführen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Ansprüche für die Aufwendungen zur Feststellung von Lecks und Funktionsstörungen, für das Entleeren und Wiederauffüllen von Tanks sowie für die Kosten aus Reparaturen und Änderungen der Anlage (z.B. Sanierungskosten).
- Ansprüche aus Schäden, die nach und nach entstehen und nicht durch ein einzelnes, plötzlich eingetretenes unvorhergesehenes Ereignis verursacht worden sind, sowie damit zusammenhängende Schadenverhütungskosten.

3.13 Sport und andere Freizeitbeschäftigungen

Versichert ist die Haftpflicht aus Sport und anderer Freizeitbeschäftigung.

Ohne gesetzliche Haftpflicht sind versichert Sachschäden bis CHF 2'000 pro Ereignis, verursacht als Sportausübender während des Sport- und Spielbetriebs.

Die Haftpflicht aus der Jagd und die Haftpflicht für Schäden an Pferden einschliesslich Reitausrüstung und Pferdegespann sind nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mitversichert.

3.14 Armee, Zivilschutz, Feuerwehr

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienstes.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch Schäden an Armee-, Zivilschutz- oder Feuerwehrmaterial.

3.15 Halter von Haustieren

Das Halten von Hunden, Katzen, Pferden, Ziegen und anderen üblichen Haustieren, die nicht Erwerbszwecken dienen, sowie von Bienen und die Haftpflicht aus dem Eigentum von Aquarien sind versichert. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind Schäden, die durch Wild- und Gifttiere verursacht werden.

Mitversichert sind bis zum Betrag von CHF 2'000 pro Ereignis auch

- Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, ohne dass die Haftpflicht des Halters oder des Betreuers gegeben ist;
- Schäden, welche die Haustiere eines Versicherten einer vorübergehend die Tiere nicht gewerbmässig betreuenden Person zufügen, auch wenn keine gesetzliche Haftung vorliegt.

3.16 Halter und Benützer von Schiffen und Surfbrettern

Versichert ist ausschliesslich die Haftpflicht des Halters und Benützers von Schiffen ohne Maschinenantrieb wie Ruderbooten oder Surfbrettern, von Segelschiffen ohne Motor, deren Segelfläche nicht grösser als 15 m² ist, vorbehalten Artikel D 4.6 Schäden am benützten Schiff (mit Ausnahme der Ruderboote) oder Surfbrett und ähnlichen Wasserfahrzeugen sind einschliesslich Zubehör nicht versichert.

Versichert sind hingegen Schäden, die ein Versicherter, der lediglich als Fahrgast anwesend ist, am Schiff verursacht.

3.17 Halter und Benützer von Fahrrädern und Mofas

Versichert ist die Haftung als Halter und/oder Benützer von Fahrrädern und Mofas und diesen in der Schweiz hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen. Die Versicherung übernimmt den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung).

Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht, entfällt auch die Deckung aus diesem Vertrag, ausser für Schäden verursacht durch vor-schulpflichtige Kinder.

Für Fahrten, die ohne die obligatorische Versicherung erlaubt sind, besteht Versicherungsschutz.

3.18 Benützer fremder Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen und deren Anhänger mit europäischen Kontrollschildern

Versichert sind Ansprüche gegen einen Versicherten als gelegentlicher, nicht regelmässiger Lenker oder Benützer fremder, in europäischen Ländern immatrikulierter Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen und deren Anhänger.

Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten zum Beispiel versicherte Fahrten von maximal 1 x wöchentlich während höchstens 2 Monaten oder ununterbrochen längstens 1 Woche.

3.18.1 Drittschäden

- a) Drittschäden, verursacht durch solche Fahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern sind gedeckt, soweit sie nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind.
- b) Bei im europäischen Ausland von professionellen und konzessionierten Anbietern bis zu 1 Monat gemieteten Fahrzeugen die Differenz zwischen örtlich vorgeschriebener und zusätzlich angebotener Haftpflichtdeckung und der gesetzlichen Mindestversicherung in der Schweiz (Zusatzversicherung).

3.18.2 Bonusverlust Haftpflichtversicherung

Der tatsächliche Bonusverlust für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist versichert. Für die Berechnung der Mehrprämie werden die auf das Schadenereignis folgenden fünf Jahre berücksichtigt. Dabei wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Die Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalte) zurückerstattet.

3.18.3 Unfallmässige Sachschäden am benützten Fahrzeug und/oder Anhänger bis max. CHF 100'000 pro Ereignis

Versichert sind unfallmässige Sachschäden an diesen Fahrzeugen bis - vor Abzug des Selbstbehaltes - maximal CHF 100'000 pro Ereignis.

Besteht eine Kaskoversicherung, ist lediglich der Selbstbehalt versichert. Der tatsächliche Bonusverlust ist für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern mitversichert. Für die Berechnung der Mehrprämie werden die auf das Schadenereignis folgenden fünf Jahre berücksichtigt. Dabei wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen zurückerstattet.

Alle Leistungen aus Artikel D 3.18.3 werden bis insgesamt CHF 100'000 pro Ereignis zusammengezählt. Davon wird ein Selbstbehalt von 10 %, min. CHF 500, max. CHF 5'000, abgezogen.

- a) Ausgeschlossen sind Schäden an Fahrzeugen, die von einem Versicherten oder vom Arbeitgeber eines Versicherten gehalten werden.
- b) Ausgeschlossen sind Schäden an geschleppten oder gestossenen Motorfahrzeugen.
- c) Ausgeschlossen sind die Kosten für ein Miet- oder Ersatzfahrzeug.

3.18.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind bei Ansprüchen aus Artikel D 3.18 zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel D 4.1 bis D 4.14:

- a) Schäden an und mit Fahrzeugen eines gewerbmässigen Vermieters (ausser Artikel D 3.18.1 b), eines Unternehmers des Motorfahrzeuggewerbes oder die von einem Unternehmer des Motorfahrzeuggewerbes übernommen wurden, unabhängig davon, wer im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses das Fahrzeug gelenkt hat.
- b) Regressansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und die Übernahme eines Grobfahrlässigkeitsabzuges.
- c) Der Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.
- d) Ansprüche für Schäden, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind.
- e) Die Haftpflicht aus Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt oder beruflich ausführt.
- f) Ansprüche für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainings- oder anderen Fahrten auf der Renn- oder offiziellen Trainingsstrecke.

D4 Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 4.1 die Haftpflicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb; vorbehalten bleiben die im Vertrag ausdrücklich versicherten Tätigkeiten sowie nebenberufliche Tätigkeiten gemäss Artikel D 3.6;

- 4.2 Ansprüche, welche die versicherten oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen; ausgenommen Schäden eines Familienhauptes nach Artikel D 1.4 oder eines Tierhalters nach Artikel D 1.5 sowie Personenschäden, die Ferienkinder erleiden;
- 4.3 die Haftpflicht des Täters anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen oder einer Tötlichkeit;
- 4.4 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- 4.5 die Haftpflicht gemäss OR 54 (Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen), vorbehalten Artikel D 3.3;
- 4.6 Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge:
 - 4.6.1 die Haftpflicht als Halter, Lenker oder aktiver Benützer von Motorfahrzeugen inkl. Gokarts und von ihnen gezogenen Anhängern (vorbehalten Artikel D 3.17 und D 3.18); mitversichert bleiben Ansprüche gegen den Versicherten als Fahrgast aus rein passiver Benützung fremder Motorfahrzeuge, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind;
 - 4.6.2 die Haftpflicht als Halter, Führer oder Benützer von Schiffen und Fluggeräten aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung bzw. Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist oder wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;
 - 4.6.3 Schäden an benützten Schiffen (vorbehalten Artikel D 3.16) und Fluggeräten, je inkl. Ausrüstung und Zubehör;
- 4.7 Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);
- 4.8 Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäftsschlüsseln oder anderen zur Öffnung von geschäftlichen Schliesssystemen dienenden Mitteln wie z.B. Badges inkl. Folgekosten;
- 4.9 die auf behördliche Anordnung zu Lasten der Versicherten gehenden Aufwendungen für die Beseitigung und Entsorgung der im Grundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig von der Herkunft;
- 4.10 die Haftpflicht als Bauherr aus der Beschädigung von fremden Grundstücken und Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, vorbehalten Artikel D 3.11;
- 4.11 Abnutzungsschäden (z.B. an Wänden und Decken, Farbschäden) und andere Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- 4.12 Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten), vorbehalten Artikel D 3.12;
- 4.13 die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von ionisierenden Strahlen und Laserstrahlen;
- 4.14 Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Menschen, Tiere und Pflanzen; Ansprüche im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen.

D5 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind mitversichert:

5.1 Die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Halter der in der Police aufgeführten Wild- und Gifttiere.

Verletzt ein Versicherter schuldhaft die ihm durch behördliche oder gesetzliche Bestimmungen über die Haltung von Wild- und Gifttieren übergebenen Obliegenheiten, so entfällt der Versicherungsschutz, ausser der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten.

5.2 Die Haftpflicht der Versicherten für unfallmässig entstandene Schäden

- an nicht zu Erwerbszwecken gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden, ohne Kauf auf Probe;
- an der anvertrauten dazugehörenden Reitausrüstung;
- an anvertrauten Pferdegespannen.

Die Leistungen sind auf die für diese Deckung speziell vereinbarte Versicherungssumme pro Schadenereignis begrenzt. Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens CHF 500.

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes wird, abhängig von der Haftungsquote zusätzlich und ohne Selbstbehalt die vereinbarte Tagesentschädigung bis maximal 90 Tage anteilmässig ausbezahlt.

5.3 Die gesetzliche Haftpflicht aus der Jagdausübung.

Versichert ist die Haftpflicht der namentlich in der Police bezeichneten Personen je nach Vereinbarung in der Schweiz oder weltweit in der Eigenschaft als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Uebungsschiessen, Jagdhundeprüfungen). Mitversichert ist die Haftpflicht von Jagdhütern, Treibern und anderen Jagdgehilfen aus ihren Verrichtungen im Dienste des Versicherten. Die Haftpflichtansprüche dieser Personen bleiben jedoch mitgedeckt. Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben die Haftpflicht aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung und aus der Uebertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Wildschutz sowie Ansprüche aus Wild- und Flurschäden.

5.4 Ansprüche aus der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

In Abänderung von Artikel D 4.1 ist die in der Police namentlich genannte Person in der Eigenschaft der ebenfalls in der Police erwähnten beruflichen Tätigkeit versichert.

Von dieser Deckung ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche des Arbeitgebers;
- Schäden an Sachen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;

- Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufes an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;

- in Abänderung von Artikel 1.1 (örtliche Geltung) der Allgemeinen Bedingungen für die Kombi-Haushaltversicherung (A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;

- Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Lehr- oder Begleitperson sämtlicher Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Bungy-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting - diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

5.5 In teilweiser Abänderung von Artikel D 3.7 und D 4.8 ist die Haftpflicht für den Verlust von Geschäftsschlüsseln ausserhalb der Arbeitszeit inkl. der Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazu gehörenden Schlüsseln versichert. EDV-gesteuerte Schliess-Systeme mit den dazu gehörenden Badges sind konventionellen Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt. Es gilt der Selbstbehalt für Obhutschäden.

5.6 In Abänderung von Artikel D 3.7 und D 3.16 die Haftpflicht der Versicherten für Schäden an fremden Sportrunderbooten, welche zur Benützung übernommen werden. Schäden, die anlässlich von Rennen bzw. Regatten entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

5.7 Die Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Halter von Modellluftfahrzeugen bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 30 kg.

5.8 Die Haftpflicht als Halter oder Lenker von Gokarts auf den speziell für dieses Fahrzeug eingerichteten Bahnen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht (Zweitrisiko). Nicht versichert sind Ansprüche der für die Bahn tätigen Personen, für Schäden an Einrichtungen der Bahn, für Schäden am Gelände der Bahn und für Schäden aus der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Ausgeschlossen sind auch Regressansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

5.9 Die Übernahme der Konsumationskosten im Clubhaus anlässlich der Feierlichkeiten für die Erzielung eines Hole-in-One durch eine versicherte Person bei einem offiziellen Golfturnier. Das Hole-in-One muss von mindestens einer Person beobachtet worden sein und die Ausgaben im Clubhaus müssen durch die Turnier- und Clubleitung bestätigt werden. Die versicherte Leistung beträgt maximal CHF 3'000 pro Ereignis.

5.10 Die Haftpflicht aus Eigentum, Miete oder Pacht von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein mit einer Fläche über 10'000 m².

Die weiteren Bestimmungen gemäss Artikel D 3.10 bleiben unverändert.

- 5.11 Der Versicherer verzichtet auf das ihm bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Artikel 14.2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen bleiben Fälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol (mit einem mittleren Wert des Blutalkoholgehalts von 0,8 Promillen oder mehr) oder mit Drogen- oder Medikamentenmissbrauch stehen.

Der Kürzungsverzicht gilt nicht bei Diebstahl eines fremden Motorfahrzeugs oder Anhängers (siehe Artikel D 3.18), wenn dieser auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung eines Versicherten zurückzuführen ist.

D6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, Ausgabe 01.2003 (A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten).